

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

LAG vom 14. August 1952, BGBl III 621-1,
§ 259; Allg. Geschäftsbedingungen der Banken Nr. 19 Abs. 4

Der Umstand, daß eine Bank bei Gewährung eines Arbeitsplatzdarlehens nur Treuhänderin der Bundesrepublik Deutschland-Ausgleichsfonds ist, steht der Geltung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entgegen. Das gilt auch für die Bestimmung, daß gegebene Sicherheiten für sämtliche Forderungen der Bank haften.

BGH, Urteil v. 20. März 1964 - V ZR 1/62 -

OLG Hamm
LG Siegen

V ZR 1/62

Verkündet am 20. März 1964

Symalla

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs

I m N a m e n d e s V ö l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kreditbank H [REDACTED] GmbH in H [REDACTED], vertreten durch
den Geschäftsführer Bankier F [REDACTED] und den Prokuristen
Dr. B [REDACTED], ebenda,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

Streitgehilfin: Die Bundesrepublik Deutschland
(Ausgleichsfond), vertreten durch den Präsidenten
des Bundesausgleichsamtes in Bad H [REDACTED],
T [REDACTED] strasse [REDACTED],

Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt Erich F [REDACTED], W [REDACTED] ([REDACTED]),
W [REDACTED] strasse [REDACTED], als Konkursverwalter über das Ver-
mögen der Firma S [REDACTED]-R [REDACTED] - und M [REDACTED]
[REDACTED], Dr. O [REDACTED], K [REDACTED] & Co. in E [REDACTED] ([REDACTED]),

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. März 1964 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Augustin, Dr. Piepenbrock,
Dr. Rothe, Dr. Freitag und Dr. Mattern für Recht erkannt:

- 7 a -

Auf die Revisionen der Beklagten und der Streitgehilfin wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 28. September 1961 aufgehoben, soweit der Berufung des Klägers stattgegeben wurde und den Revisionsklägerinnen Kosten auferlegt wurden.

In diesem Umfang wird die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionen übertragen wird.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Firma S [REDACTED]-R [REDACTED] und M [REDACTED] Dr. O [REDACTED], K [REDACTED] & Co. in E [REDACTED] (im folgenden S [REDACTED] genannt), über deren Vermögen der Kläger zum Konkursverwalter bestellt ist, ist aus der Firma R [REDACTED] und H [REDACTED] KG hervorgegangen, an welcher der Kaufmann R [REDACTED] als Komplementär mit 85 % beteiligt war.

Als sich R [REDACTED] im Jahre 1953 in finanziellen Schwierigkeiten befand, interessierte sich für die von der Firma R [REDACTED] & H [REDACTED] betriebene Fabrik der Steuerberater Dipl. Kaufmann Dr. O [REDACTED]. Da dieser keine Mittel zum Kauf der Fabrik besaß, verhandelte er mit dem Landesfinanzministerium, um aus dem Lastenausgleich Kredit zu erhalten. Der Kredit sollte im Wege des sogenannten Bündelungsverfahrens beschafft werden, bei dem mehrere Personen, die lastenausgleichsberechtigt waren, Aufbaudarlehen erhalten und als Kommanditisten an der Firma beteiligt werden sollten.

In notarieller Urkunde vom 14. Juli 1954 kauften Dr. O [REDACTED] und Direktor K [REDACTED] den Anteil R [REDACTED] an der Firma R [REDACTED] & H [REDACTED] KG. In Anrechnung auf den auf 190 000 DM festgesetzten Kaufpreis übernahmen die Käufer die Schulden R [REDACTED] gegenüber der Rheinisch-Westfälischen Bank in S [REDACTED] in Höhe von 90 000 DM und die Schuld R [REDACTED] gegenüber dem Bankhaus L [REDACTED] & Co. KG (im folgenden L [REDACTED]-Bank genannt), dessen Rechtsnachfolgerin die Beklagte ist, in Höhe von 50 000 DM. Diese Schuld war aus einem ungesicherten Kredit entstanden, den die L [REDACTED]-Bank im Jahre 1953 an R [REDACTED] durch Vermittlung Dr. O [REDACTED] gewährt hatte. Der Restkaufpreis sollte im wesentlichen in zwei Teilen in bar und in Wechseln bezahlt werden.

Am 24. Juli 1954 wurde sodann zwischen Dr. O [REDACTED], Direktor K [REDACTED] und der Ehefrau R [REDACTED] der Gesellschaftsvertrag über die Gründung der S [REDACTED] geschlossen. An dem auf 300 000 DM festgesetzten Gesellschaftskapital waren als persönlich haftende Gesellschafter Dr. O [REDACTED] mit 210 000 DM und Direktor K [REDACTED] mit 45 000 DM und als Kommanditistin Frau R [REDACTED] mit 45 000 DM beteiligt.

Im August 1954 kam es zur Bewilligung und danach zur Auszahlung von sechs Existenzaufbaudarlehen, und zwar für Frau O [REDACTED], für den Kaufmann F [REDACTED], für den Betriebsleiter P [REDACTED] und für Frau R [REDACTED] in Höhe von je 35 000 DM, für Direktor K [REDACTED] in Höhe von 30 000 DM und für den Buchhalter R [REDACTED] in Höhe von 15 000 DM. Soweit die Genannten noch nicht an der S [REDACTED] beteiligt waren, sollten sie Kommanditisten werden. Die Darlehen wurden über die L [REDACTED]-Bank zur Verfügung gestellt, die dabei die Stellung einer Treuhänderin der Bundesrepublik hatte.

Für die Aufbaudarlehen K [REDACTED] und F [REDACTED] wurden am 28. September 1954 auf dem Grundbesitz der S [REDACTED] für die L [REDACTED]-Bank Grundschulden in Höhe von 26 000 DM (III. Abt. lfd. Nr. 5) und von 30 000 DM (III. Abt. lfd. Nr. 6) eingetragen. Außerdem wurde am 19. November 1954 für die L [REDACTED]-Bank eine weitere Grundschuld in Höhe von 10 000 DM (III. Abt. lfd. Nr. 7) eingetragen zur Sicherung für ein gleichfalls bewilligtes Arbeitsplatzdarlehen in Höhe von 100 000 DM, das jedoch in der Folgezeit nicht mehr zur Auszahlung kam. Einen Betrag von 50 000 DM aus den Aufbaudarlehen verrechnete die L [REDACTED]-Bank auf ihre gleichhohe Forderung gegen R [REDACTED]. Davon räumte sie dann im Oktober 1954 der S [REDACTED] wieder einen Kredit in Höhe von 25 000 DM ein. Neben den aufgeführten Sicherungen schloß die S [REDACTED] mit der L [REDACTED]-Bank Maschinensicherungsübereignungsverträge ab.

Am 24. September 1955 wurde der Grundbesitz der S [REDACTED] im Wege der Zwangsversteigerung der R [REDACTED]-S [REDACTED] eGmbH gegen eine Barzahlung von 252 000 DM zugeschlagen. Hiervon teilte das Versteigerungsgericht der L [REDACTED]-Bank auf die Grundschuld lfd. Nr. 5 26 000 DM und 2 766,56 DM Zinsen, auf die Grundschuld lfd. Nr. 6 30 000 DM und 3 192,10 DM Zinsen und auf die Grundschuld lfd. Nr. 7 10 000 DM und 953,33 DM Zinsen, insgesamt also 72 911,99 DM zu.

Auf den Widerspruch des Klägers im Verteilungstermin vom 28. Januar 1956 teilte das Versteigerungsgericht diesen Betrag der S [REDACTED] bedingt, nämlich für den Fall zu, daß der Widerspruch für begründet erklärt wird.

Nachdem die Ersteherin mit der L [REDACTED]-Bank gemäß § 91 Abs. 2 ZVG das Bestehenbleiben der drei Grundschulden vereinbart hatte, ordnete das Versteigerungsgericht die Hinterlegung der Zinsen in Höhe von 6 911,99 DM an und übertrug gemäß § 118 ZVG die Forderungen gegen die Ersteherin aus den Grundschulden von 66 000 DM bedingt auf die S [REDACTED].

Der Kläger hat zur Begründung seines Widerspruchs gegen die Zuteilung an die L [REDACTED]-Bank vorgetragen, die Bestellung der Grundschulden lfd. Nr. 5 und 6 habe gegen den Zweck der Einlagen bei der Kommanditgesellschaft verstoßen, weil diese durch die Sicherungen gewissermaßen sofort wieder entnommen worden seien. Die Grundschuldbestellungen seien daher nach § 134 BGB nichtig oder doch zumindest gemäß § 172 Abs. 3 und 4 HGB den übrigen Gläubigern gegenüber unwirksam. Der Kläger hält weiter die Bestellung der Grundschulden für nichtig, weil sie auf einer sittenwidrigen Knebelung der S [REDACTED] beruht hätten. Er hat die Grundschuldbestellungen ferner nach den Bestimmungen der Konkursordnung angefochten und hinsichtlich der Grundschuld lfd. Nr. 7 schließlich noch geltend gemacht, sie sei nicht valuiert, weil das

Arbeitsplatzdarlehen nicht ausgezahlt worden sei.

Der Kläger hat deshalb beantragt,

1. seinen Widerspruch gegen die Zuteilung der 72 911, 99 DM an die Beklagte für begründet zu erklären,
2. die Beklagte zu verurteilen, darin einzuwilligen,
 - a) daß die hinterlegten Zinsen in Höhe von 6 911,99 DM nebst Hinterlegungszinsen seit dem 28. Januar 1956 an den Kläger als Konkursverwalter ausgezahlt werden,
 - b) daß die angeordnete Eventual-Übertragung der Forderungen gegen die Ersteherin in Höhe von 66 000 DM als endgültige Übertragung auf den Kläger als Konkursverwalter erfolgt.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat das Vorbringen des Klägers bestritten und weiter(vorgetragen: Die Lastenausgleichsdarlehen an Kattner und Friedrich seien trotz Fälligkeit bisher nicht zurückgezahlt worden. Sie habe ferner gegen die Staroma noch eine Kontokorrentforderung in Höhe von 28 711,94 DM.

Der Kläger hat dem Direktor K[REDACTED], dem Kaufmann Friedrich, dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland (Ausgleichsfond) den Streit verkündet. Die letztere ist der Beklagten als Streitgehilfin beigetreten.

Das Landgericht hat die Klage aus keinem der von dem Kläger geltend gemachten Gründen als gerechtfertigt erachtet. Es hat vielmehr den Widerspruch des Klägers nicht für begründet erklärt und weiter ausgesprochen, daß die hinterlegten Zinsen in Höhe von 6 911,99 DM nebst den inzwischen aufgelaufenen Hinterlegungszinsen an die Beklagte auszusahlen sind und die gemäß §§ 91 Abs. 2, 118 ZVG bedingt übertragenen Forderungen in Höhe von insgesamt 66 000 DM der Beklagten zustehen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht dessen Widerspruch gegen die Zuteilung von 10 000 DM und 953,33 DM Zinsen aus der Grundschuld lfd. Nr. 7 an die Beklagte für begründet erklärt und weiterhin ausgesprochen, daß von den hinterlegten Zinsen 953,33 DM nebst inzwischen aufgelaufenen Hinterlegungszinsen an den Kläger auszusahlen sind und von dem gemäß §§ 91 Abs. 2, 118 ZVG bedingt übertragenen Forderungen eine solche in Höhe von 10 000 DM dem Kläger zusteht.

Mit ihren Revisionen verfolgen die Beklagte und die Streitgehilfin den Klageabweisungsantrag auch insoweit weiter, als die Klage Erfolg gehabt hat. Der Kläger beantragt Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Gegenstand des Rechtsstreits, soweit er in die Revisionsinstanz gelangt ist, ist lediglich noch die Frage, ob die Staroma mit Rücksicht darauf, daß das Arbeitsplatzdarlehen (§ 259 LAG) zu dessen Sicherung die Grundschuld über 10 000 DM bestellt wurde, nicht zur Auszahlung gelangte, von der Rechtsvorgängerin der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung die Übertragung dieser Grundschuld verlangen konnte und deshalb der auf die Grundschuld entfallende Teil des Versteigerungserlöses ihr und nicht der Beklagten zusteht.

Bei der Entscheidung dieser Frage haben beide Vorinstanzen auf die Bestimmung Nr. 39 Abs. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der L-Bank abgestellt, die folgenden Wortlaut hat:

"Die verpfändeten Werte, ebenso alle sicherungsweise übereigneten Sachen und abgetretenen Rechte haften auch dann für sämtliche Forderungen, wenn sie der Bank als Sicherheit nur für eine besondere Forderung gegeben worden sind, es sei denn, daß die Haftung für andere Forderungen ausdrücklich ausgeschlossen ist."

Das Landgericht hat diese Bestimmung für anwendbar gehalten. Der Kläger habe zwar, so hat es ausgeführt, geltend gemacht, daß die Bestimmung hier ausnahmsweise wegen der persönlichen Beziehungen zwischen Dr. O. und dem alleinigen persönlich haftenden Gesellschafter der L-Bank nicht gelten sollte; diese Darlegungen seien aber nicht genügend substantiiert; zur Aufhebung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu deren Einhaltung die L-Bank gegenüber dem Ausgleichsfond verpflichtet gewesen sei, hätte es eines ausdrücklichen Vertrags bedurft, den Abschluß eines solchen habe aber auch der Kläger nicht behauptet; da er sich insoweit auf einen Ausnahmetatbestand berufe, habe er hierfür auch die Beweislast gehabt. Das Landgericht hat sodann festgestellt, daß der Beklagten gegen die S. noch erhebliche Forderungen zustünden, und zwar allein aus Wechselverbindlichkeiten in Höhe von mindestens 10 000 DM, sodaß dahingestellt bleiben könne, ob der von der Beklagten behauptete Schuldsaldo der S. in voller Höhe von 28 711,94 DM bestehe. Bei dieser Sachlage kam es für das Landgericht nicht mehr auf den unter Beweis gestellten Vortrag der Beklagten an, die Bestellung der Grundschuld über 10 000 DM habe später vereinbarungsgemäß der Absicherung der laufenden Kontokorrentverpflichtung der S. gegenüber der L-Bank dienen sollen.

Das Berufungsgericht ist demgegenüber mit folgenden Begründung zu dem Ergebnis gekommen, daß die Grundschild über 10 000 DM für die L-Bank ohne Rechtsgrund bestellt worden sei: Es sei unstreitig, daß die Grundschild der Sicherung des Arbeitsplatzdarlehens dienen sollte und daß dieses Darlehen nicht zur Auszahlung gelangt sei. Schon aus diesem Zweck der Grundschildbestellung ergebe sich, daß die Lunk-Bank diese Sicherheit, ebenso wie bei den Grundschilden lfd. Nr. 5 und 6, nur in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin des Staates erhalten habe. Würde nun Nr. 19 Abs. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der L-Bank bei den Abreden mit der S über die Sicherung der staatlichen Darlehensmittel Gültigkeit erlangt haben, dann würde das bedeuten, daß die L-Bank die Grundschilden lfd. Nr. 5, 6 und 7 auch für eigene Forderungen gegen die Staroma hätte in Anspruch nehmen können. Es würde aber dem Wesen der der L-Bank als Treuhänderin der Bundesrepublik bestellten Sicherheiten widersprechen, wenn diese auch für eigene Forderungen der L-Bank haften sollten. Wäre das der Fall, dann hätte die Bank die Möglichkeit gehabt, die Grundschilden für eigene Forderungen zu verwerten, und der Staat hätte so seine Sicherheiten verlieren können. Aus dem unstreitigen Zweck der Grundschild lfd. Nr. 7, das Arbeitsplatzdarlehen zu sichern, in Verbindung mit der besonderen Stellung der L-Bank als Treuhänderin müsse deshalb die stillschweigende Abrede der Vertragspartner entnommen werden, daß die Grundschild lfd. Nr. 7 nur der Sicherung des Arbeitsplatzdarlehens dienen und daß damit Nr. 19 Abs. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der L-Bank ausgeschlossen sein sollte.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts werden von den Revisionen mit Erfolg angegriffen.

Die Entscheidung des Rechtsstreits, soweit er in die Revisionsinstanz gelangt ist, hängt von der vom Berufungsgericht offen gelassenen Frage ab, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der

L-Bank anwendbar sind. Hierbei ist von dem Verhältnis auszugehen, in welchem die L-Bank einerseits zu der hier in Betracht kommenden Ausgleichsbehörde und andererseits zu der S stand. Auskunft hierfür geben die (damals geltenden) Bestimmungen für Einschaltung der Kreditinstitute bei Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe und bei Arbeitsplatzdarlehen vom 21. November 1952 (Amtliches Mitteilungsblatt des Hauptamtes für Soforthilfe 1952, 141), nach deren Einleitung (soweit sie hier in Frage kommt) für die Auszahlung und Verwaltung der Arbeitsplatzdarlehen im Verkehr zwischen den Ausgleichsbehörden und den Kreditinstituten, sowie zwischen den Kreditinstituten und den Darlehensnehmern die Bestimmungen der "Weisung über Arbeitsplatzdarlehen", die im Amtlichen Mitteilungsblatt des Hauptamtes für Soforthilfe oder dem an dessen Stelle tretenden Organ für Mitteilungen des Bundesausgleichsamtes veröffentlichten allgemeinen Anordnungen und Erläuterungen und die sodann aufgeführten besonderen Bestimmungen gelten. Aus diesen ergibt sich u.a. folgendes: Auf Grund eines Bescheides der zuständigen Ausgleichsbehörde gewährt das Kreditinstitut das Darlehen im eigenen Namen für Rechnung des Ausgleichsfonds. Das Kreditinstitut verwaltet das Darlehen und die Sicherheiten als Treuhänder der Bundesrepublik Deutschland - Ausgleichsfond (Nr. 1). Das Kreditinstitut erklärt auf vorgeschriebenem Vordruck seine Bereitwilligkeit, das Darlehen auf Grund dieser Bestimmungen treuhänderisch zu verwalten (Nr. 2). Das Kreditinstitut schließt vor Auszahlung mit dem Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag nach dem vom Bundesausgleichsamt vorgeschriebenen Muster ab (Nr. 3 Abs. 2). Das Kreditinstitut hat sich seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Darlehensnehmer anerkennen

zu lassen. Diese gelten insoweit, als nicht in der Weisung, in diesen "Bestimmungen" oder im Darlehensvertrag abweichende Regelungen getroffen wurden (Nr. 4). Aus der Weisung über Arbeitsplatzdarlehen vom 21. Oktober 1952 (Amtliches Mitteilungsblatt des Hauptamtes für Soforthilfe 1952, 97; abgedruckt auch bei Harmening, Lastenausgleich § 259 IAG Anlage 1) ist lediglich die Bestimmung in § 4 von Bedeutung, nach der über die Leistung von Sicherheiten, ihre Festsetzung und Bewertung besondere Anordnungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes ergehen. Auf Grund dieser Bestimmung ist die Anordnung über die Leistung, Festsetzung und Bewertung von Sicherheiten bei Arbeitsplatzdarlehen vom 21. November 1952 erlassen worden (Amtliches Mitteilungsblatt des Hauptamtes für Soforthilfe 1952, 148; abgedruckt auch bei Harmening, Lastenausgleich § 259 IAG Anlage 2), die hier insoweit von Bedeutung ist, als es in Nr. 12 des dieser Anordnung beigefügten Musters eines Darlehensvertrags heißt, daß ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstituts gelten.

Aus allen diesen Bestimmungen ergibt sich somit, daß, obwohl die L-Bank das Arbeitsplatzdarlehen und die zu dessen Sicherung bestellte Grundschuld über 10 000 DM als Treuhänderin der Bundesrepublik Deutschland (Ausgleichsfond) verwalten sollte, im Verhältnis zwischen der S- und der L-Bank deren Allgemeine Geschäftsbedingungen galten, die L-Bank sogar, wie das Landgericht mit Recht hervorgehoben hat, zur Einhaltung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber dem Ausgleichsfond verpflichtet war. Da sich aus den aufgeführten Bestimmungen und auch aus dem Muster des Darlehensvertrags nichts Gegenteiliges ergibt, galt daher auch die Bestimmung Nr. 19 Abs. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der L-Bank, die einen ausdrücklichen Ausschluß der Haftung für andere For-

derungen verlangt. Dafür spricht auch, wie die Revisionen mit Recht hervorheben, der Umstand, daß die Bundesrepublik Deutschland (Ausgleichsfond) auf die Streitverkündung des Klägers nicht diesem, sondern der Beklagten als Streitgehilfin beigetreten ist.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, es sei die Bestimmung Nr. 19 Abs. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der L-Bank durch eine stillschweigende Abrede zwischen dieser und der S als ausgeschlossen anzusehen, ist daher rechtsfehlerhaft. Dem Berufungsgericht kann auch nicht darin beigetreten werden, daß andernfalls die L-Bank die Möglichkeit gehabt hätte, die Grundsuld für eigene Forderungen zu verwerten und der Staat so seine Sicherheiten hätte verlieren können. Die Revisionen weisen demgegenüber mit Recht darauf hin, daß die L-Bank, wenn sie die zur Sicherung des Arbeitsplatzdarlehens bestimmte Grundsuld zum Nachteil des Staates verwendet hätte, diesem gegenüber wegen Verletzung ihrer Treuhandverpflichtung schadensersatzpflichtig geworden wäre.

Das angefochtene Urteil kann deshalb aus den aufgeführten Gründen keinen Bestand haben.

Der Rechtsstreit ist jedoch nicht im Sinne einer vollen Abweisung der Klage zur Entscheidung reif, weil jetzt noch der weitere Vortrag der Parteien, auf den das Berufungsgericht von seinem Standpunkt aus nicht einzugehen brauchte, von Bedeutung ist oder sein könnte, nämlich der unter Beweis gestellte Vortrag des Klägers in seinen Schriftsätzen vom 6. Mai 1960 und vom 11. Juli 1960 (es sei zwischen den persönlich haftenden

Gesellschaftern der S [REDACTED] und den leitenden Herren der L [REDACTED]-Bank völlig "klargestellt" gewesen, daß die Grundschild über 10 000 DM lediglich dazu bestimmt gewesen sei, den Betrag abzusichern, auf den gegebenenfalls die L [REDACTED]-Bank Anspruch haben würde, wenn das Arbeitsplatzdarlehen von 10 000 DM gewährt werden würde und wenn bezüglich der Rückzahlung dieses Arbeitsplatzdarlehens Ausfälle zu befürchten gewesen seien), der unter Beweis gestellte und von den Revisionen als übergegangen gerügte Vortrag der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 5. März 1956 (die Grundschild über 10 000 DM habe - auf Grund späterer Vereinbarung - ausdrücklich der Sicherung eigener Forderungen der L [REDACTED]-Bank gegen die S [REDACTED] dienen sollen) und der unter Beweis gestellte und von den Revisionen ebenfalls als übergegangen gerügte Vortrag der Beklagten in ihren Schriftsätzen vom 20. Mai 1960 und vom 21. Juli 1960 (der Schuld-Saldo der S [REDACTED] bei der Beklagten betrage zur Zeit noch 28 711,94 DM).

Das angefochtene Urteil war somit in dem angegriffenen Umfang aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Diesem war auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionen zu übertragen.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Rothe

Dr. Freitag

Mattern